**STATUTEN**

der

[…] GmbH

mit Sitz in […]

**Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

[…] GmbH

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde], Kanton St. Gallen, auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

**Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt […].

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

**Artikel 3 – Stammkapital und Stammanteile**

Das Stammkapital beträgt CHF […] und ist eingeteilt in [Anzahl] Stammanteile zu CHF […].

**Artikel 4 – Gesellschafterversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Gesellschafter einzuberufen.

**Artikel 5 – Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten.

**Artikel 6 – Revisionsstelle**

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

**Artikel 7 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt. Ohne anderslautenden Beschluss beginnt es am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

**Artikel 8 – Mitteilungen**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name, Vorname]